

STADT WETZLAR



Jahresbericht 2018

des Sozialamtes der

Stadt Wetzlar



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einführung	4
1.1 Allgemeines.....	4
1.2 Bildung und Teilhabe	4
1.3 Fehlbelegungsabgabe.....	4
1.4 Sozialhilfe.....	5
1.5 Sozialversicherungsangelegenheiten.....	5
1.6 Freiwillige Leistungen.....	6
1.7 Wohngeld	6
1.8 Wohnungsaufsicht.....	6
1.9 Rechtsbehelfe	6
2 Bildung und Teilhabe.....	7
2.1 Aufwendungen	7
2.2 Bewilligungen	8
2.3 Ausblick.....	10
3 Fehlbelegungsabgabe	11
3.1 Grundsatz.....	11
3.2 Arbeitsergebnis	11
3.3 Verwendung des Aufkommens	11
4 Sozialhilfe	13
4.1 Übersicht.....	13
4.2 Subsidiarität	13
4.3 Aufwand	13



Inhaltsverzeichnis

4.4	Ertrag	15
4.5	Bedürftigkeit	16
4.6	Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung	17
4.7	Hilfe zum Lebensunterhalt	18
4.8	Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	20
4.9	Bestattungskosten.....	22
5	Sozialversicherungsangelegenheiten	24
6	Freiwillige Leistungen.....	25
6.1	Vertragliche Vereinbarungen.....	25
7	Wohngeld.....	27
7.1	Allgemeines.....	27
7.2	Entwicklungen	27
8	Wohnungsaufsicht.....	30
9	Rechtsbehelfe.....	31



1 Einführung

1.1 Allgemeines

Die finanziellen Leistungen des Sozialamtes werden ganz überwiegend nicht im städtischen Haushalt dargestellt, da der Lahn-Dill-Kreis, das Land Hessen oder der Bund die Kostenträger sind.

In diesem Bericht sollen die Entwicklungen der letzten zehn Jahre dargestellt und auf aktuelle Begebenheiten hingewiesen werden. Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt es erst seit 2011. Die Fehlbelegungsabgabe wird erst seit dem Jahr 2018 erhoben.

Ausführungen über die Leistungen der WetzlarCard, die Arbeit des Wohnhilfebüros, der Schuldnerberatung, des Seniorenbüros, der Behindertenbeauftragten und des Behindertenbeirats sind hierin nicht zu finden, da über die Arbeit dieser Sachgebiete gesonderte Berichte vorgesehen sind.

Dieser Jahresbericht ist nach den Sachgebieten alphabetisch sortiert. Es gibt in diesem Bericht kein wichtiger oder unwichtiger. Allein die Rechtsbehelfe stehen an letzter Stelle, da diese einen Querschnitt des gesamten Amtes darstellen.

1.2 Bildung und Teilhabe

In einem Auftragsverhältnis für den Lahn-Dill-Kreis erbringt die Stadt Wetzlar seit 2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Durch das sog. Starke-Familien-Gesetz wird der anspruchsberechtigte Personenkreis des Kinderzuschlags nach § 6a BKGG ausgeweitet. Gleichzeitig sollen auch die Leistungen des Bildung- und Teilhabepakets angepasst werden.

Die Sachkosten werden vom Bund getragen und vierteljährlich mit dem Lahn-Dill-Kreis abgerechnet.

Details zu „Bildung und Teilhabe“ siehe unten, Gliederungsnummer 2, ab Seite 7.

1.3 Fehlbelegungsabgabe

Seit Beginn des Jahres 2018 überprüft die Stadt Wetzlar die Einkommenssituationen der Menschen, die in den knapp 900 noch verbliebenen, öffentlich-geförderten Wohnungen in Wetzlar leben.

Sofern diese Menschen eine bestimmte Einkommensgrenze übersteigen, ist gestaffelt nach der Überschreitung eine Fehlbelegungsabgabe zu entrichten, die dann von der Stadt Wetzlar wieder in den sozialen Wohnungsbau zu reinvestieren ist.

Details zur Fehlbelegungsabgabe siehe unten, Gliederungsnummer 3, ab Seite 11.



1.4 Sozialhilfe

Mit dem Lahn-Dill-Kreis hat die Stadt Wetzlar im Jahr 2018 eine Vereinbarung über die weitere Durchführung der Aufgabe Sozialhilfe getroffen. Im Gegenzug erstattet der Lahn-Dill-Kreis den Personalaufwand.

1.4.1 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt

Als Delegationsnehmer im Lahn-Dill-Kreis erbringt die Stadt Wetzlar für ältere und dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen Sozialhilfeleistungen nach dem vierten Kapitel des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der hessische Landesgesetzgeber hat die Fachleistungen und die Lebensunterhaltsleistungen getrennt. Im Rahmen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetzes (HAG SGB IX/SGB XII) wird die Stadt Wetzlar zum 01.01.2020 ca. 200 weitere Fälle zu übernehmen haben. Insoweit werden mit dem Lahn-Dill-Kreis weitere Verhandlungen zur Übernahme der Personalaufwendungen geführt.

Die Sachkosten werden vom Bund getragen und vierteljährlich mit dem Lahn-Dill-Kreis abgerechnet.

1.4.2 Hilfe zur Pflege

Im Rahmen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetzes (HAG SGB IX/SGB XII) wird die Stadt Wetzlar zum 01.01.2020 ca. 50 Fälle der stationären Hilfe zur Pflege vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) übernehmen müssen.

Die Sachkosten werden vom Lahn-Dill-Kreis getragen und vierteljährlich mit dem Lahn-Dill-Kreis abgerechnet.

Details zu „Sozialhilfe“ siehe unten, Gliederungsnummer 4, ab Seite 13.

1.5 Sozialversicherungsangelegenheiten

Zum Beginn des Jahres 2019 wurde die Aufgabe Sozialversicherungsangelegenheiten dem Sozialamt zugeordnet. Durch diese Organisationsmaßnahme werden Synergieeffekte für die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung und die Hilfe zum Lebensunterhalt angestrebt, da der Bundesgesetzgeber sowohl die sog. Mütterrente II beschlossen als auch die Grundrente in das Gesetzgebungsverfahren gegeben hat. Beide Gesetzesinitiativen betreffen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe der gesetzlichen Rente beeinflusst die Höhe der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt unmittelbar.

Monetäre Leistungen werden nicht erbracht.

Details zu „Sozialversicherungsangelegenheiten“ siehe unten, Gliederungsnummer 5, ab Seite 24.



1.6 Freiwillige Leistungen

Die Stadt Wetzlar gewährt Zuschüsse als freiwillige Leistungen an caritative Organisationen und Selbsthilfegruppen.

Diese Mittel werden im Rahmen der städtischen Haushaltsberatungen bereitgestellt.

Details zu „Freiwillige Leistungen“ siehe unten, Gliederungsnummer 6, ab Seite 25.

1.7 Wohngeld

Während die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe) jährlich nach der Rentenentwicklung dynamisiert werden, sind die Berechnungsgrößen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) starr, weshalb Anpassungen im Wohngeldrecht ausschließlich im Rahmen von Gesetzesnovellen realisiert werden können. Nach den Novellen 2009 und 2016 liegt mittlerweile ein weiterer Gesetzentwurf vor, der voraussichtlich ebenfalls zum 01.01.2020 wirksam werden soll.

Die Sachkosten werden je zur Hälfte vom Bund und vom Land Hessen getragen und werden auch direkt vom Land Hessen ausgezahlt.

Details zu „Wohngeld“ siehe unten, Gliederungsnummer 7, ab Seite 27.

1.8 Wohnungsaufsicht

In öffentlich-geförderte Wohnungen darf nur einziehen, wer Inhaber eines sog. Wohnberechtigungsscheins ist. Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben nur Personen, die eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigen. Die Ausstellung der Wohnberechtigungsscheine obliegt der Stadt Wetzlar.

Monetäre Leistungen werden hierbei nicht erbracht.

Details zu „Wohnungsaufsicht“ siehe unten, Gliederungsnummer 8, ab Seite 30.

1.9 Rechtsbehelfe

Ein Indikator für die Akzeptanz der Leistungen sind die Rechtsbehelfe, gemessen an der Zahl der Verwaltungsakte.

Die Widerspruchsquote allein sagt aber noch nichts über die Qualität der Arbeit. Vielmehr sind auch die Beendigungen der Widerspruchsverfahren zu beachten.

Details zu „Rechtsbehelfe“ siehe unten, Gliederungsnummer 9, ab Seite 31.



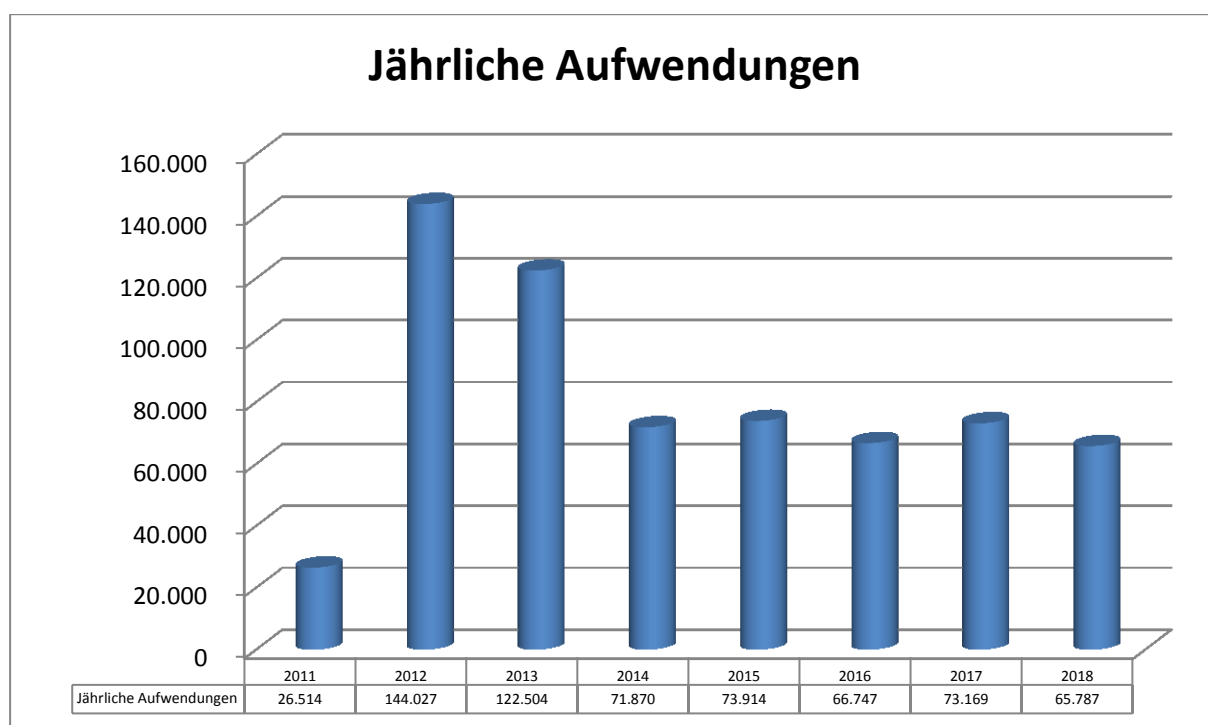
2 Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden für Kinder und Jugendliche erbracht, die entweder Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, erhalten Bildung und Teilhabe-Leistungen vom kommunalen Jobcenter Lahn-Dill, Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG vom Lahn-Dill-Kreis, auch wenn sie in Wetzlar wohnen.

Seit Oktober 2011 erbringt das Sozialamt im Auftragsverhältnis Leistungen für Bildung und Teilhabe für den Lahn-Dill-Kreis.

Die Stadt Wetzlar erbringt diese Leistungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche, die entweder Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Kinderzuschlag erhalten.

2.1 Aufwendungen



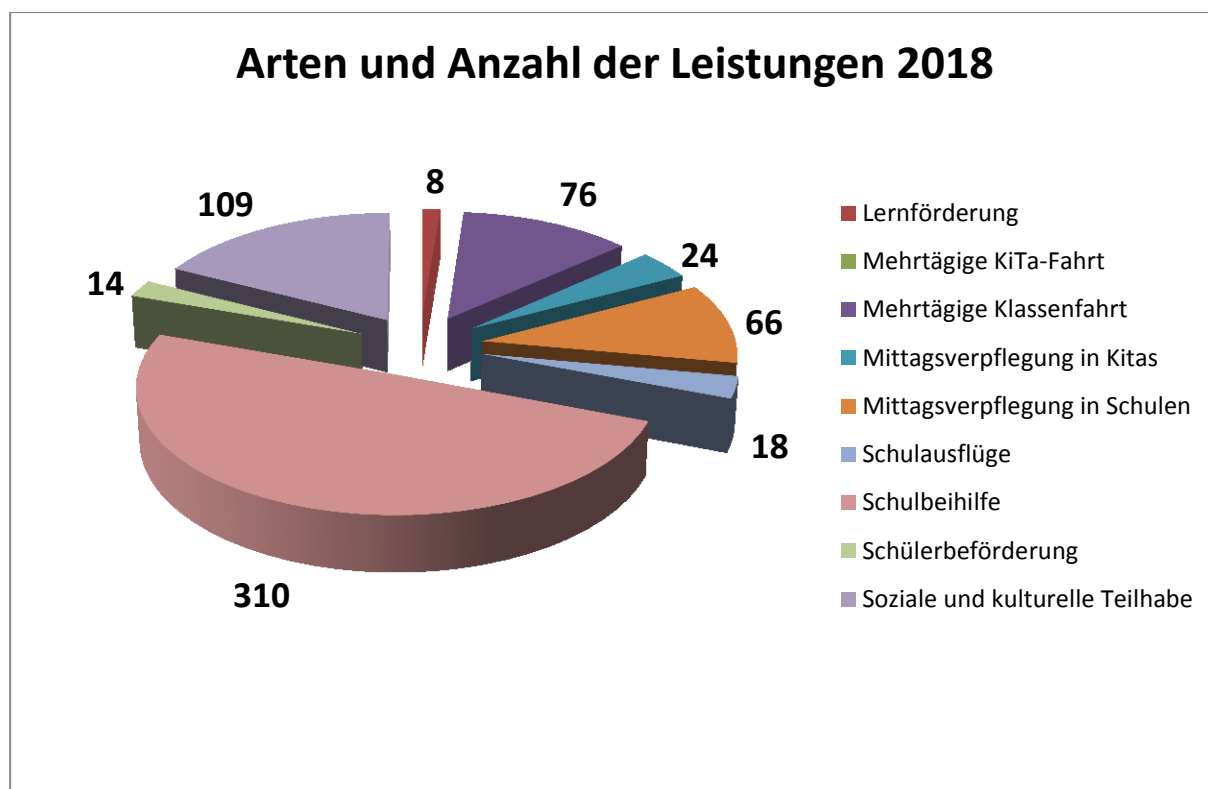
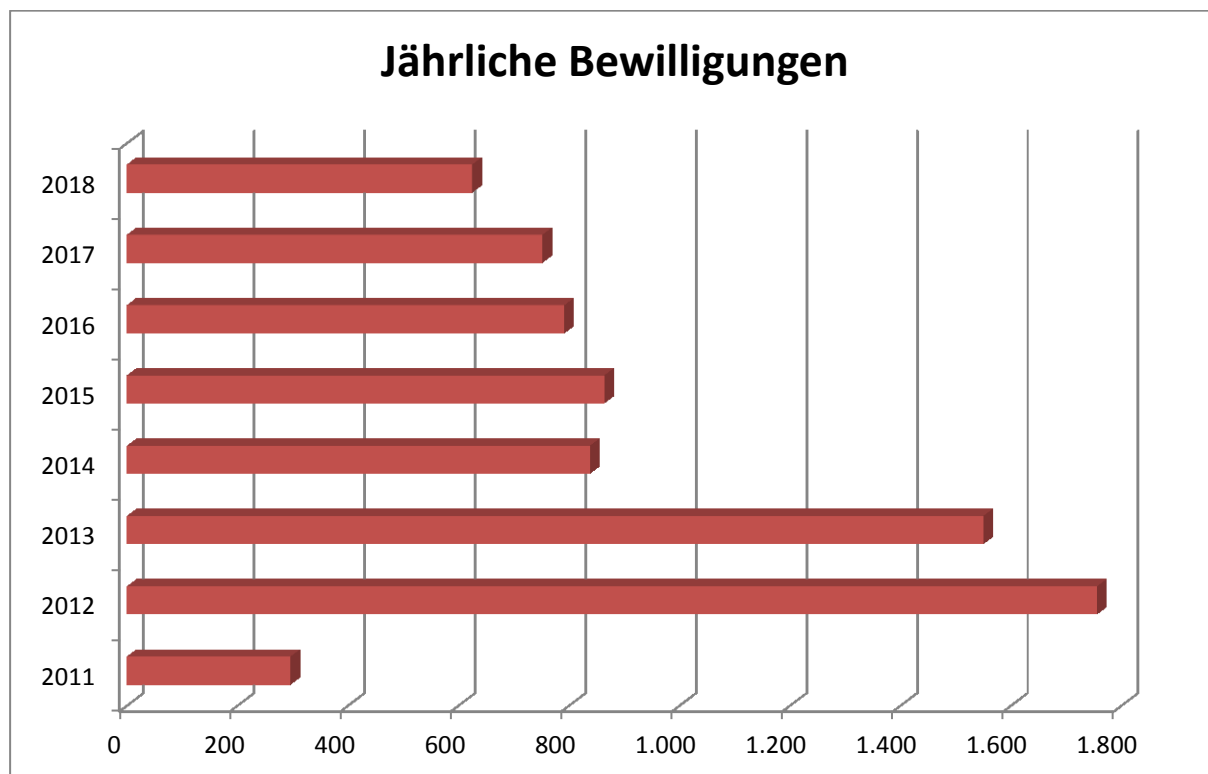
Im Oktober 2011 wurde die Aufgabe übernommen. Daraus resultiert die geringe Inanspruchnahme in diesem Jahr.

In den Jahren 2012 und 2013 hat die Stadt Wetzlar auch die Bildung und Teilhabe-Leistungen für den südlichen Lahn-Dill-Kreis erbracht. Seit dem Jahr 2014 erbringt der Lahn-Dill-Kreis für den Südkreis wieder selbst diese Leistungen. So erklären sich die hohen Werte in 2012 und 2013.

Die Leistungshöhe schwankt seit fünf Jahren um ca. 70.000 € pro Jahr.



2.2 Bewilligungen

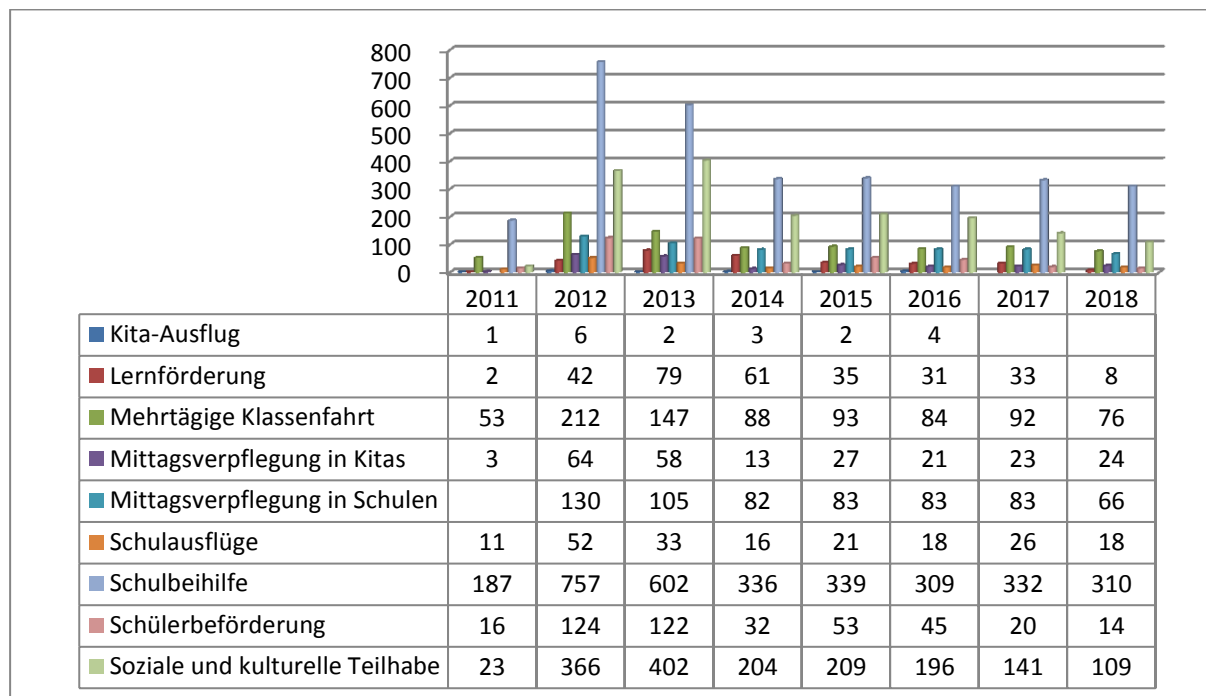


Im Bereich Bildung und Teilhabe werden ausschließlich einmalige Leistungen erbracht, die samt und sonders einzeln zu beantragen sind. Einzige Ausnahme ist die

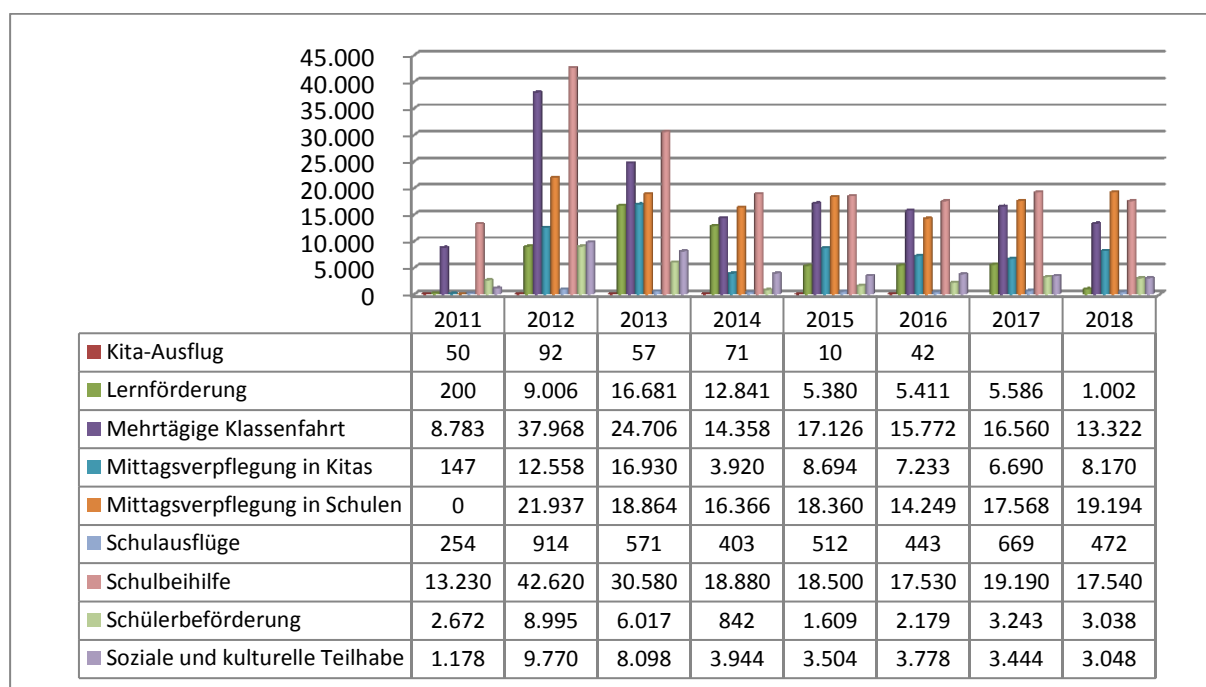


2 Bildung und Teilhabe

halbjährliche Schulbeihilfe für Kinder und Jugendliche, die laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Für diesen Personenkreis wird die Schulbeihilfe von Amts wegen gewährt.



Die Anzahl der Anträge für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten ist seit der Einführung des sog. Schülertickets im Jahre 2017 rückläufig.





2.3 Ausblick

Nach dem sog. Starke-Familien-Gesetz („Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG“) sollen die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf von derzeit 70 € im ersten Schulhalbjahr auf 100 €, für das zweite Schulhalbjahr von derzeit 30 € auf 50 € erhöht werden.

Diese Beträge sollen dann regelmäßig jährlich analog der Regelsatzfortschreibung angepasst werden.

Ferner soll es bei einer Lernförderung nicht mehr auf eine Versetzungsgefährdung ankommen.

Bisher sieht § 9 Abs. 2 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) vor, dass bei der Übernahme von Schülerbeförderungskosten ein monatlicher Betrag in Höhe von 5 € als Eigenanteil zu tragen ist. Dieser Eigenanteil soll ersatzlos gestrichen werden.

Gestrichen werden soll auch der Eigenanteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Höhe von 1 € täglich (§ 9 Abs. 1 RBEG).

Auch bei der Bewilligungspraxis - also dem Verwaltungsverfahren - sollen Vereinfachungen vorgenommen werden. Bisher darf ausschließlich die Schulbeihilfe an die Berechtigten ausgezahlt werden. Alle anderen Leistungen sind bisher als Sachleistungen oder als Gutscheine zu erbringen.

So müssen etwa Vereinsbeiträge für den Sportverein an den Verein gezahlt werden. Dies ist auch für den jeweiligen Verein mit erheblichem Mehraufwand verbunden, da viele Sportvereine Familienbeiträge erheben.

Zukünftig erlaubt der Gesetzgeber eingeschränkt auch Geldleistungen zu erbringen.



3 Fehlbelegungsabgabe

3.1 Grundsatz

Zieht jemand in eine öffentlich-geförderte Wohnung ein, bedarf diese Person eines sog. Wohnberechtigungsscheins. Die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins ist an Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere dürfen die (zukünftigen) Mieterinnen und Mieter eine bestimmte, individuelle Einkommensgrenze nicht übersteigen (siehe dazu auch *unten*, Seite 30, Nr. 8 „Wohnungsaufsicht“).

Allerdings kann sich im Laufe der Zeit die finanzielle Situation der Mieterinnen und Mieter zu deren Gunsten verändern. Dann wohnen Menschen in öffentlich-geförderten und damit günstigen Wohnungen, obwohl sie diese dem Grunde nach nicht mehr benötigen.

An dieser Stelle setzt die Fehlbelegungsabgabe an. Sie soll diesen finanziellen Vorteil abschöpfen.

Seit 2018 werden nach und nach alle Bewohnerinnen und Bewohner von öffentlich-geförderten Wohnungen nach dem Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (Fehlbelegungsabgabe-Gesetz - FBAG) überprüft.

3.2 Arbeitsergebnis

Im Jahr 2018 wurden 198 der 980 öffentlich-geförderten Wohnungen überprüft.

In 51 Fällen wurde eine Fehlbelegungsabgabe festgesetzt. In allen anderen überprüften Haushalten wurde die Einkommensgrenze unterschritten.

Da in 2018 zunächst die Wohnungen überprüft wurden, die 2016 schon als zahlungspflichtig erkannt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass die Quote von 25% zahlungspflichtige Haushalte nicht gehalten werden kann.

In den 51 Zahlfällen wurden insgesamt 11.248 € an Fehlbelegungsabgabe festgesetzt.

3.3 Verwendung des Aufkommens

Von dem Ertrag in Höhe von 11.248 € darf die Stadt Wetzlar 15%, mithin 1.687 € als Verwaltungskostenpauschale behalten. Die restlichen 9.561 € sind gem. § 10 Abs. 3 S. 1 FBAG innerhalb von drei Jahren zur Förderung von Sozialmietwohnungen einzusetzen.

Nach Nr. 3 zu § 10 der Richtlinie zur Durchführung des Fehlbelegungsabgabengesetzes¹ ist der Begriff der Förderung von Sozialmietwohnungen weit auszulegen. Danach sind nicht nur der Neubau, sondern beispielsweise auch Modernisierungen mit

¹ Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 33 vom 15.08.2016, Seiten 860 ff.



3 Fehlbelegungsabgabe

Mietpreis- und Belegungsbindungen oder zum Erwerb von Belegungsrechten sowie Wohnumfeld- Quartiersmaßnahmen davon umfasst.

Außerdem besteht eine Ansparmöglichkeit von bis zu drei Jahren.

Es ist nach Nr. 4 zu § 10 der genannten Richtlinie ausreichend, wenn die Mittel durch eine Entscheidung des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung zu einem bestimmten Vorhaben gebunden sind.

Nach ersten Überlegungen sollen die zur Verfügung stehenden Mittel in die Erneuerung von Kinderspielplätzen investiert werden, also in wohnumfeldverbessernde Maßnahmen.

Würden die knapp 10.000 € zum Erwerb von Belegungsbindungen investiert, könnte davon eine Wohnung mit rund 80 m² für zehn Jahre gebunden werden.²

Sollte die Stadt Wetzlar das Aufkommen aus Fehlbelegungsabgabe nicht im Sinne von § 10 FBAG verwenden, müssten die Mittel an das Land abgeführt werden.

² Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Richtlinien zum Erwerb von Belegungsrechten vom 04.04.2017



4 Sozialhilfe

4.1 Übersicht

Die Sozialhilfe umfasst neben den Leistungen zum Lebensunterhalt (Hilfe zum Lebensunterhalt - drittes Kapitel, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung - viertes Kapitel), auch Leistungen zur Gesundheit (fünftes Kapitel), die Hilfe zur Pflege (siebtes Kapitel), die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (achtes Kapitel) und die sog. Hilfen in anderen Lebenslagen (neuntes Kapitel, insbesondere Bestattungskosten).

4.2 Subsidiarität

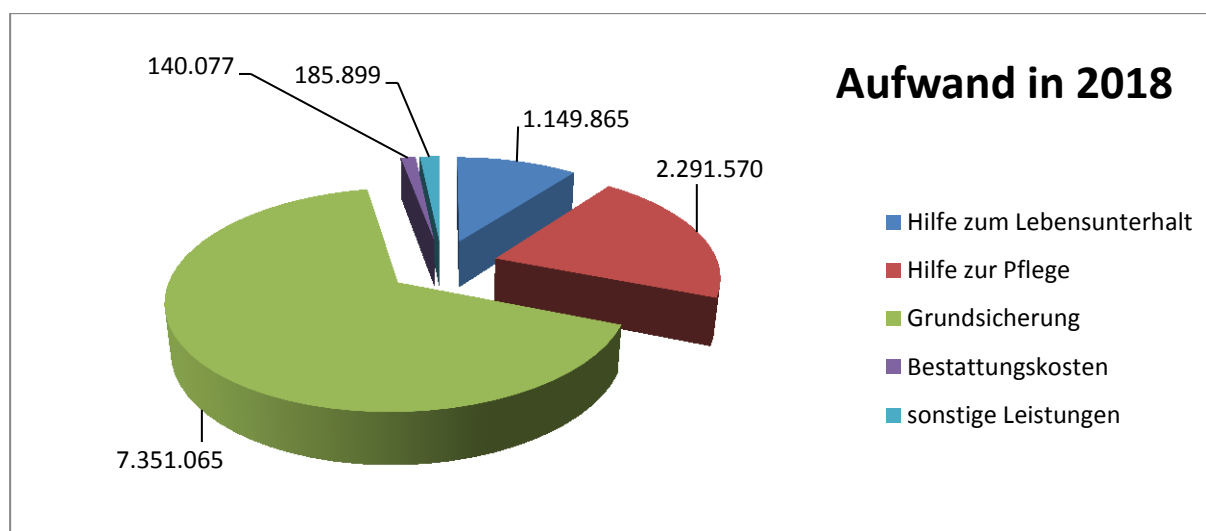
Die Leistungen der Sozialhilfe sind gem. § 2 Abs. 2 SGB XII nachrangig: Nur wenn keine andere (Sozial-) Leistung den Bedarf deckt, muss Sozialhilfe geleistet werden. Das bedeutet gleichzeitig umgekehrt, dass Leistungsveränderungen in anderen Sozialleistungsbereichen auch Veränderungen in der Sozialhilfe nach sich ziehen.

Allerdings können die Leistungsberechtigten nicht auf noch nicht bestehende Leistungsansprüche verwiesen werden, da die Realisierung möglicherweise längere Zeit in Anspruch nehmen kann. In solchen Fällen zahlt das Sozialamt quasi einen Vorschuss auf die zu erwartende Leistung und hält sich dann z. B. an dem Rentenversicherer oder den Unterhaltspflichtigen schadlos.

Aber auch gesetzliche Änderungen - etwa im Ausländerrecht - können Leistungsansprüche auslösen oder begrenzen.

Die Arbeit im Sozialamt ist daher ganz überwiegend fremdbestimmt.

4.3 Aufwand



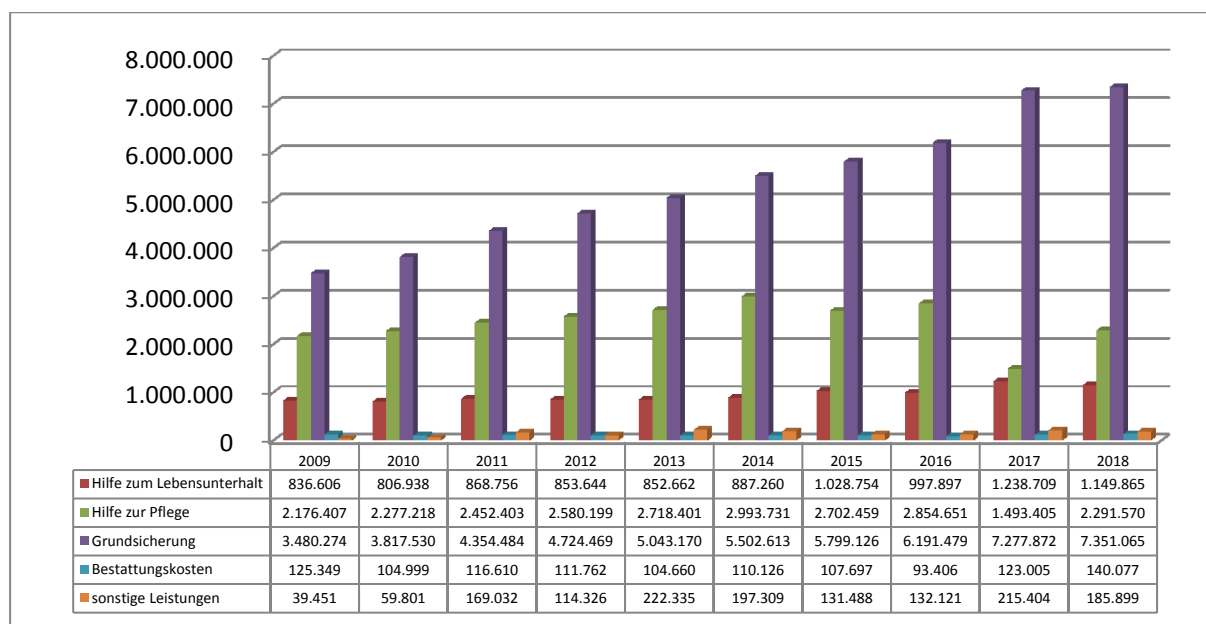
Die Übersicht zeigt die geleisteten Zahlungen ohne Berücksichtigung von Einnahmen (Bruttoaufwand). So wurden in der Stadt Wetzlar Sozialhilfemittel in Höhe von insgesamt 11.118.475 € verausgabt. Gegenüber 2017 ist dies eine Steigerung um 7,44%.



Den mächtigsten Kostenfaktor stellt die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung dar. Diese Kosten werden komplett vom Bund getragen und vierteljährlich abgerechnet.

Die anderen Leistungen sind vom Lahn-Dill-Kreis zu finanzieren und werden ebenfalls vierteljährlich abgerechnet.

Zur Bestreitung der Aufwendungen erhält die Stadt Wetzlar monatliche Abschlagszahlungen, die regelmäßig nach den vierteljährlichen Abrechnungen angepasst werden. Hierbei werden die Erträge erstattungsmindernd berücksichtigt.

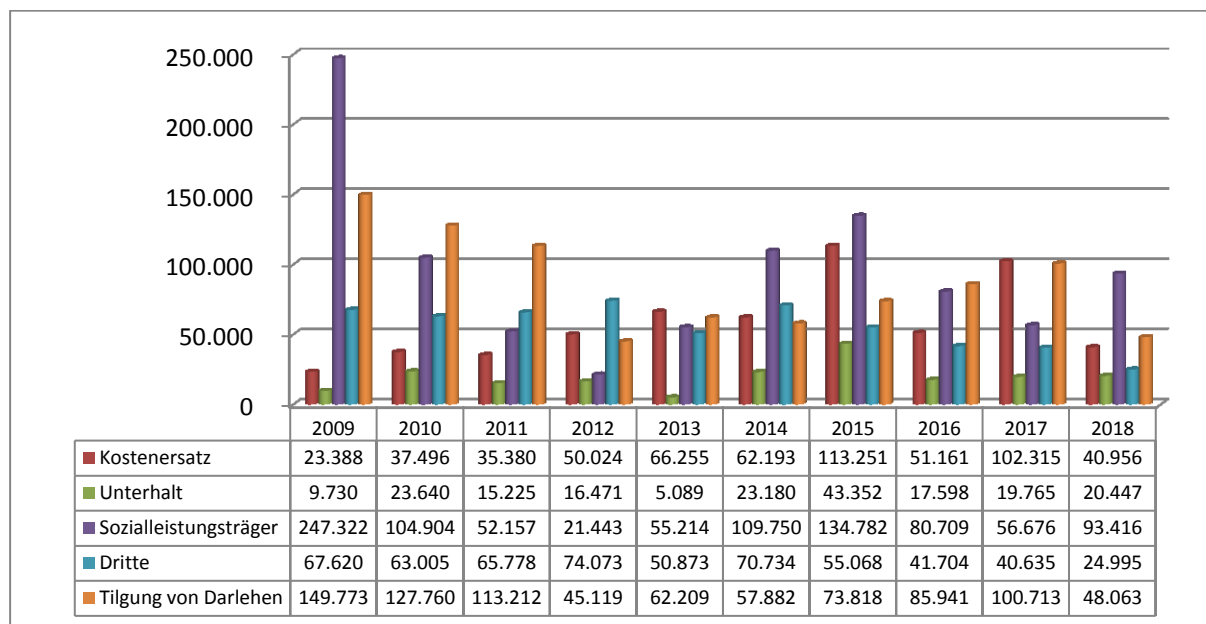


Während sich die Grundsicherung auf hohem Niveau stabilisiert, zeigt die Grafik auch, dass bei der Hilfe zur Pflege die sog. Pflegestärkungsgesetze fiskalisch wirken. Im Jahr 2017 wurden im Bereich Hilfe zur Pflege einmalig vorrangige Ansprüche gegen dem Bund realisiert, die zu Ausgabenminderungen führten.

Es bleibt daher abzuwarten, ob Mindestlöhne, Grundrente, Mütterrente oder anderes zumindest langfristig zu einer Trendumkehrung führen können.

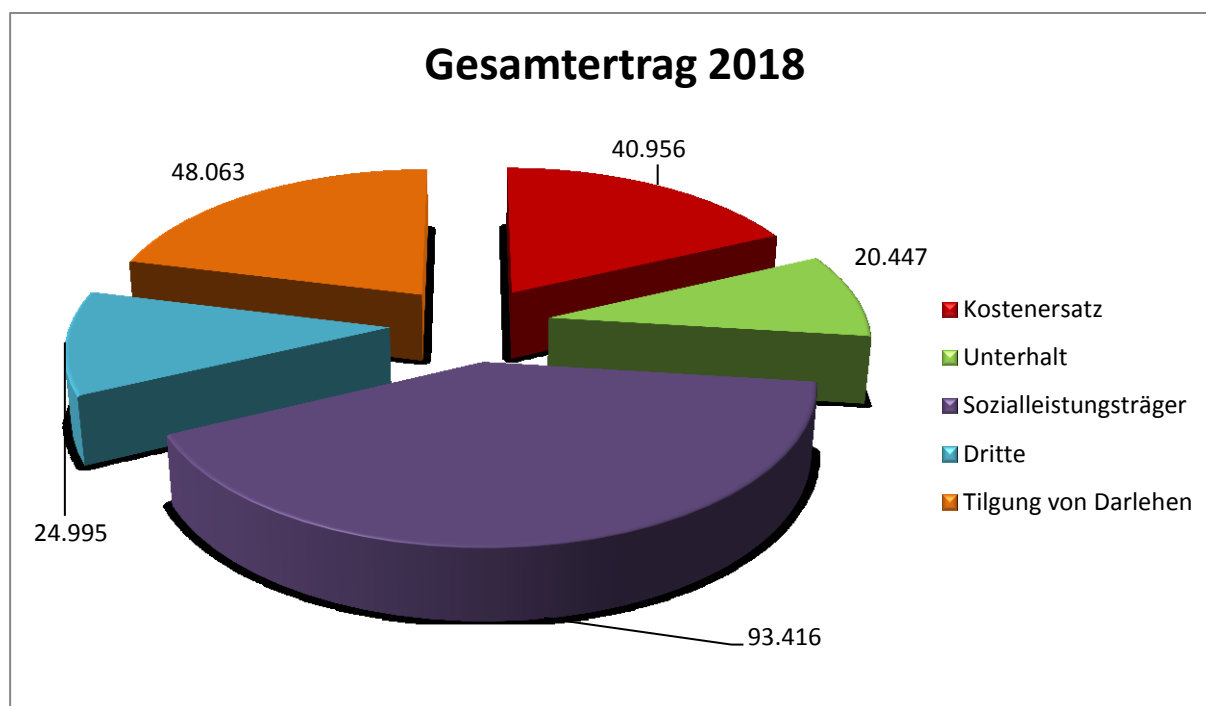


4.4 Ertrag



In den Jahren 2014 und 2015 konnten insbesondere Erträge aus Nachzahlungen wegen der sog. Mütterrente I von den Rentenversicherern realisiert werden.

Für das Jahr 2019 wird mit spürbaren Erträgen aus der sog. Mütterrente II gerechnet.



Kostenersatz ist zu leisten, wenn Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Soweit getrennt lebende Ehegatten, Eltern oder Kinder leistungsfähig sind, werden Unterhaltsansprüche durch das Sozialamt realisiert.

Erstattungsverfahren gegenüber anderen Sozialleistungsträgern kommen in Betracht, sofern die Leistungsberechtigten Ansprüche gegen diese Leistungsträger ha-



ben. In diesen Fällen kann der Anspruch durch das Sozialamt geltend gemacht werden.

Dritte sind in erster Linie Heime der Heimbewohner, die bei Beendigung des Heimaufenthaltes ersatzpflichtig sind.

Leistungsberechtigte haben ggf. Anspruch auf ein Darlehen, z. B. für die Kautions einer neuen Wohnung, für Gebrauchsgegenstände oder Möbel.

Die Rückzahlung dieser Darlehen erfolgt dann überwiegend aus der monatlichen Leistung. Faktisch handelt es sich um eine Aufrechnung.

4.5 Bedürftigkeit

Bedürftigkeit ist wesentliche Voraussetzung für die Erbringung von steuerfinanzierten Sozialhilfeleistungen oder Leistungen nach dem SGB II.

Bedürftigkeit liegt vor, wenn eigenes Einkommen oder eigenes Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt sicher zu stellen.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Anteil</i>	<i>RSHV³</i>
<i>Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren</i>	34,86%	147,83
<i>Bekleidung, Schuhe</i>	8,76%	37,16
<i>Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung</i>	8,87%	37,60
<i>Innenausstattung, Haushaltsgeräte</i>	6,16%	26,14
<i>Gesundheitspflege</i>	3,80%	16,11
<i>Verkehr</i>	8,33%	35,33
<i>Nachrichtenübermittlung</i>	8,94%	37,92
<i>Freizeit, Unterhaltung, Kultur</i>	9,59%	40,68
<i>Bildungswesen</i>	0,26%	1,08
<i>Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen</i>	2,49%	10,55
<i>Andere Waren und Dienstleistungen</i>	7,93%	33,62
<i>Gesamtbetrag der Regelleistung</i>	100,00%	424,00

Der notwendige Lebensunterhalt (=Bedarf) ermittelt sich zunächst aus der sog. Regelleistung. In diesem Pauschalbetrag von derzeit 424 €/mtl. sind insbesondere Er-

³ Regelsatz für einen Haushaltsvorstand; sog. Eckregelsatz, an dem sich viele Berechnungsgrößen orientieren.



nahrung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Beziehungen zur Umwelt, Kleidung und Reparatur und Ersatz von Einrichtungsgegenständen enthalten.

Mehrbedarfe für typische Bedarfslagen werden hinzugerechnet, etwa bei Schwangerschaft oder Alleinerziehung, für medizinisch notwendige Mehraufwendungen für Ernährung oder bei Gehbehinderung. Die Höhe dieser Zusatzleistungen orientiert sich meist an der Regelleistung.

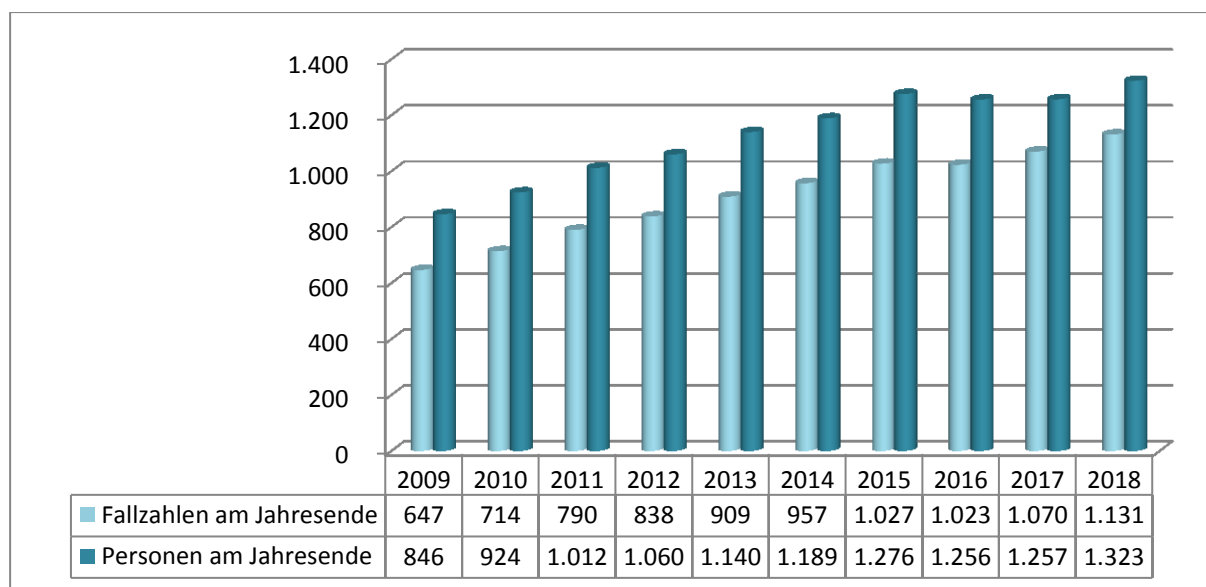
Zum Bedarf zählen auch Aufwendungen für eine freiwillige Versicherung, sofern keine Pflichtversicherung zu einer Kranken- und Pflegekasse besteht.

Hinzugerechnet werden die Bedarfe der Unterkunft, also die Kaltmiete, die Neben- und die Heizkosten, soweit diese Kosten angemessen sind.

Diesem individuellen sog. Gesamtbedarf wird das Einkommen oder Vermögen gegenüber gestellt: Ist der Bedarf höher als das Einkommen, so liegt Bedürftigkeit vor, und es sind Leistungen zu erbringen.

4.6 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

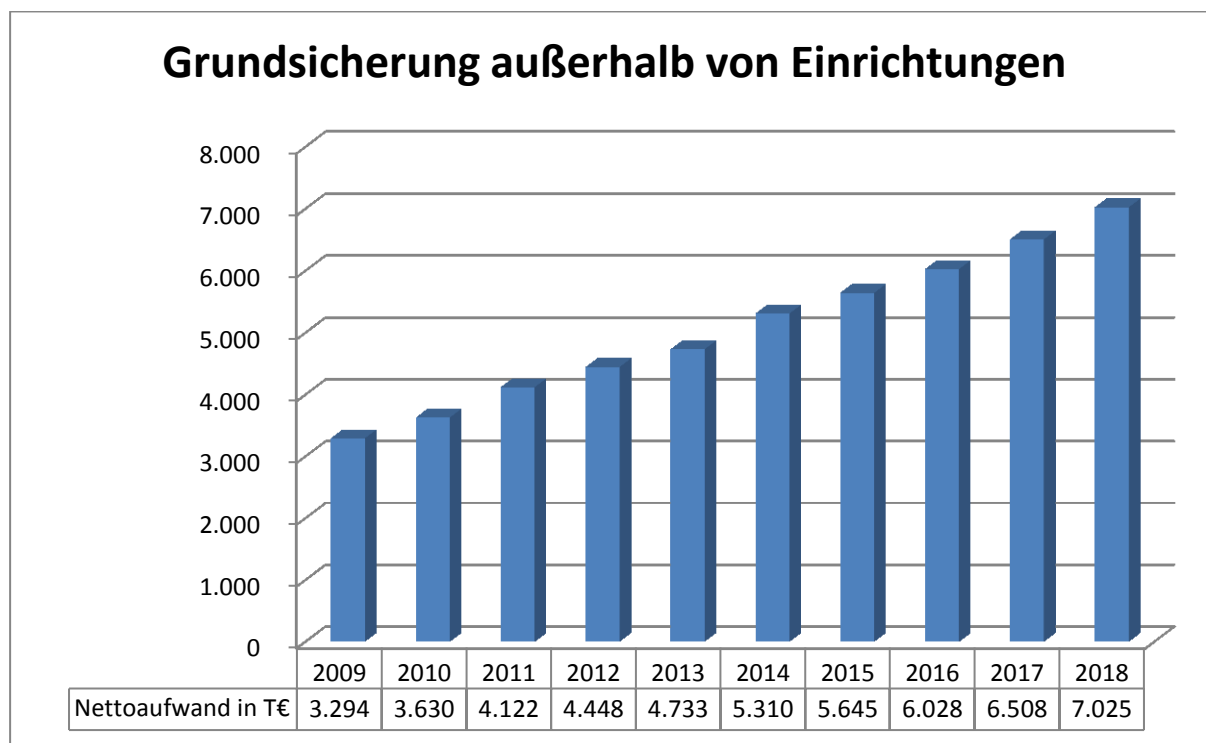
Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung erhält, wer entweder das Rentenalter erreicht hat oder volljährig und dauerhaft nicht erwerbsfähig ist.



In den letzten Jahren sind durchschnittlich Fallzuwächse von 5,91% und Zuwachszahlen bei den Personen von 4,74% zu verzeichnen gewesen. Von 31.12.2017 zu Am 31.12.2018 bekamen 66 mehr Menschen in 61 zusätzlichen Fällen Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung als noch ein Jahr zuvor, was eine Steigerung in Höhe von 5,25% ausmacht.



Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung erfährt seit ihrer Einführung im Jahr 2003 stetige Zuwachszahlen. Mit einer Umkehrung des Trends ist nicht zu rechnen.



Es handelt sich damit um das Pendant zu den Leistungen nach dem SGB II. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden vom Kommunalen Jobcenter des Lahn-Dill-Kreises erbracht.

Bei der Grundsicherung hat der Gesetzgeber vorgeschrieben, dass Unterhaltsansprüche erst dann überprüft und realisiert werden dürfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unterhaltspflichtige Person über ein Einkommen über 100.000 € jährlich (> 8.300 € netto/Monat) verfügt, was einem Unterhaltsrückgriff regelmäßig entgegensteht.

4.7 Hilfe zum Lebensunterhalt

Die zweite Lebensunterhaltsleistung nach dem SGB XII stellt die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem dritten Kapitel dar.

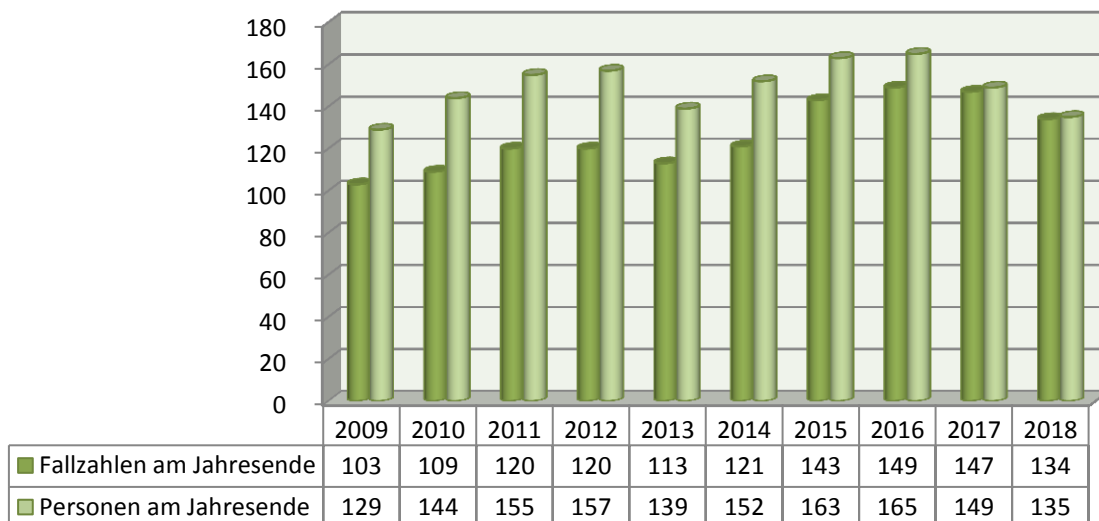
Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Menschen, die weder Ansprüche gegen das Jobcenter (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) noch Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung haben. Die Hilfe zum Lebensunterhalt stellt demnach einen Auffangtatbestand dar.

Dies können in erster Linie Menschen sein, die eine befristete Erwerbsminderungsrente beziehen. Aber auch Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen oder deren Eltern ebenfalls nicht erwerbsfähig sind.



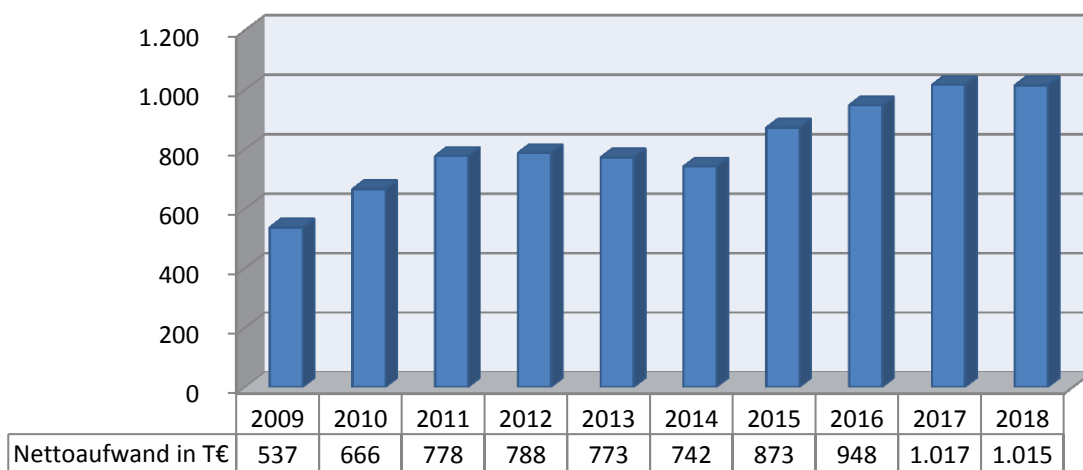
Alleinstehende Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner, die eine befristete Erwerbsminderungsrente beziehen, stellen die größte Gruppe der Leistungsberechtigten dar.

Hilfe zum Lebensunterhalt



Auch bedürftige Menschen in Heimen erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt in Form des Barbetrages.

Nettoaufwendungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt



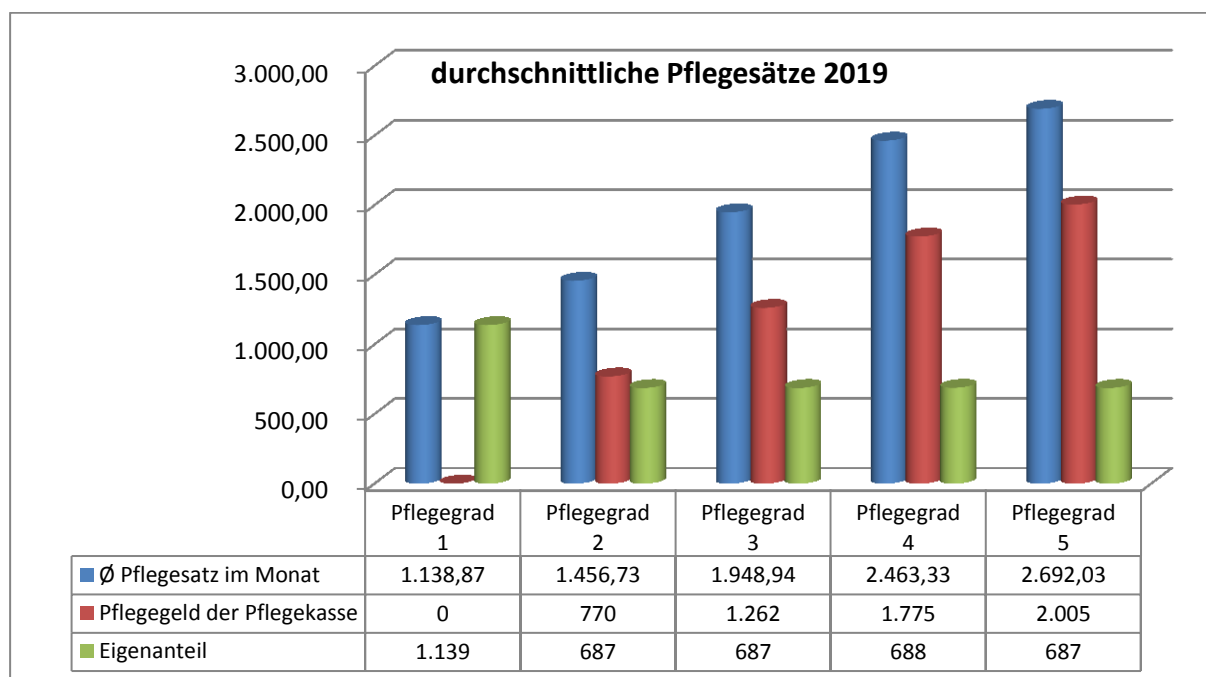
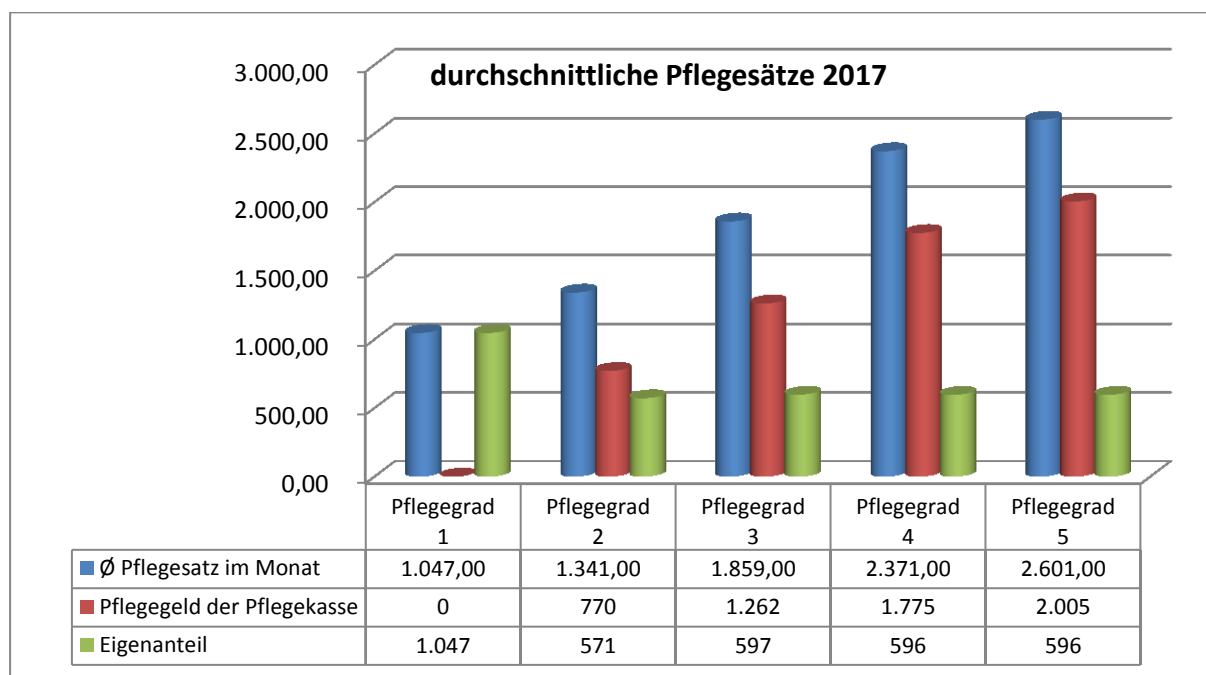
Der leichte Rückgang beim Aufwand ist auf die ebenfalls leicht zurückgegangenen Fall- und Personenzahlen zurückzuführen.



4.8 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen wird insbesondere älteren Menschen gewährt, die nicht (mehr) zuhause gepflegt werden können und deren Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, um die Pflegekosten zu übernehmen.

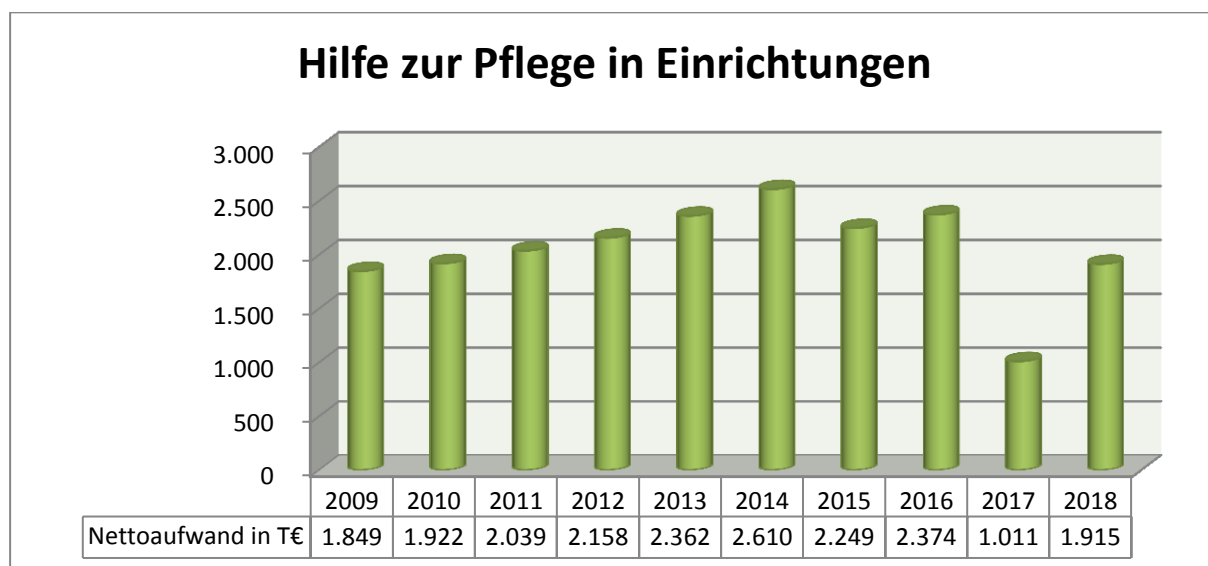
Die Pflegekosten richten sich nach einem heimindividuellen Pflegesatz, in dem außer dem Pflegesatz auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten und in der Regel die Ausbildungsrefinanzierung geregelt sind. Diese Pflegesätze werden von zwischen den Heimbetreibern, den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger vereinbart.





Die Pflegegelder nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) decken in keinem Pflegegrad die stationären Pflegekosten.

Seit zwei Jahren gelten nun die neuen Pflegegrade. Die beiden Grafiken zeigen, dass die Eigenanteile in allen Pflegegraden angestiegen sind. Das bedeutet selbstverständlich auch, dass mehr Menschen Sozialhilfe in Anspruch nehmen werden und dass die Sozialhilfekosten steigen werden.



Das System der sozialen Pflegeversicherung ist ein sog. Teilleistungssystem, das nicht die gesamten Pflegekosten abdeckt.

Zudem werden auch pflegefremde Leistungen in Heimen erbracht, insbesondere Unterkunft und Verpflegung. Gerade für diese Lebensunterhaltsleistungen tritt die Pflegeversicherung nicht ein.

Soweit also die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner finanziell nicht in der Lage ist, die verbleibenden Heimkosten aus eigenen Kräften zu bestreiten, füllt das Sozialamt die verbleibende Lücke auf und versucht, sich an den Unterhaltspflichtigen schadlos zu halten.

Die Pflegereformgesetze II und III haben seit 2017 zu einer Verminderung des kommunalen Aufwandes geführt. Jedoch wurden im Jahr 2017 im Bereich Hilfe zur Pflege vorrangige Ansprüche gegen den Bund realisiert, die nur einmalig zu Ausgabenminderungen führten.

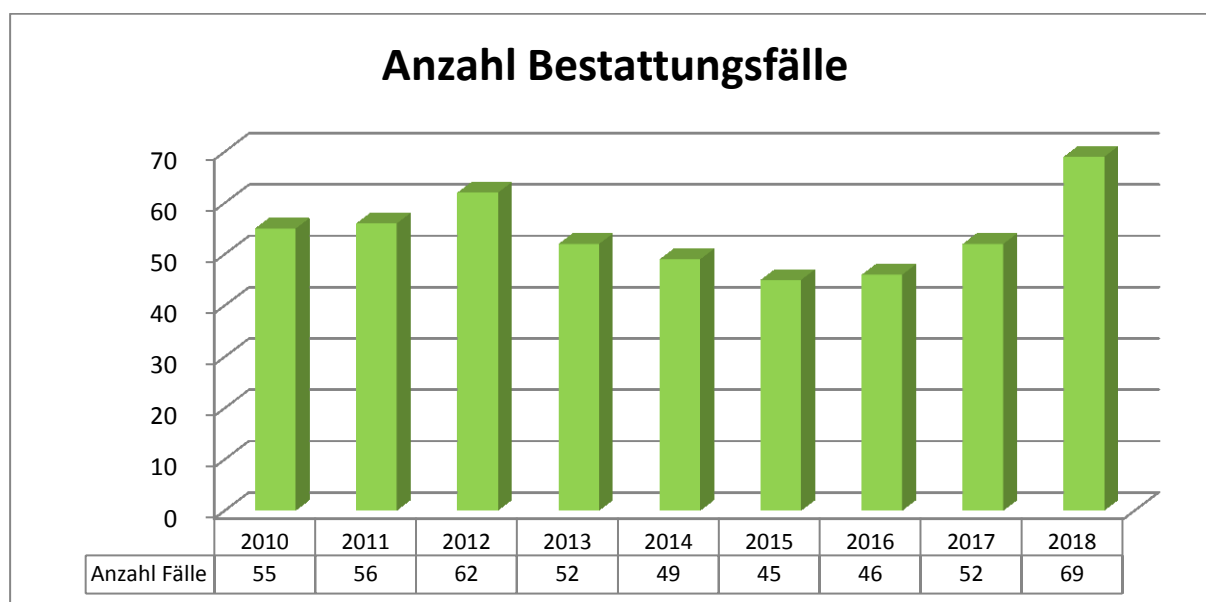


4.9 Bestattungskosten⁴

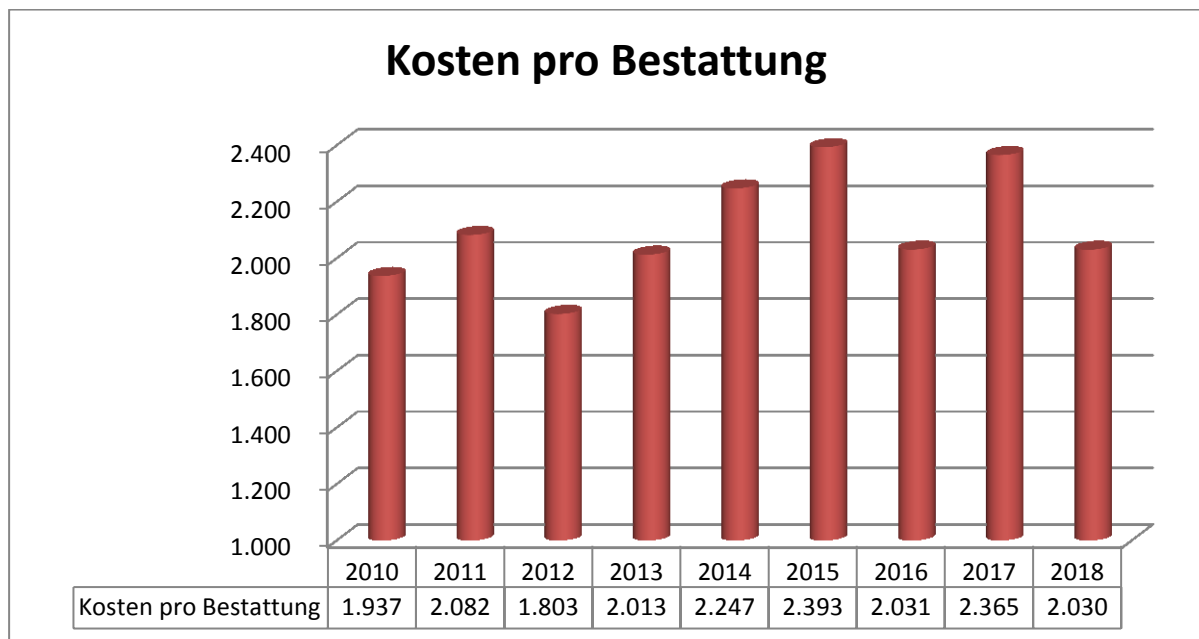
Die Bestattungskosten sind durch die öffentliche Hand zu übernehmen, wenn den Erben die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. Die Zumutbarkeit richtet sich nach den Berechnungsregeln der §§ 85 ff. SGB XII und ist für die Leistungsberechtigten daher etwas günstiger als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung.



Leistungsbezieher sind überwiegend Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII.



⁴ Die Bestattungskosten werden erst seit dem Jahr 2010 als eigenständige Leistung erfasst.



Auch wenn die Fallzahlen gegenüber dem Jahr 2017 um 32,7% und damit deutlich angestiegen sind, ist der Aufwand „nur“ um 13,9% angestiegen, weil die Kosten pro Bestattungsfall um 14,2% gesunken sind.

Im Jahr 2018 gab es vermehrt Fallkonstellationen, in denen mehrere Angehörige oder andere Verpflichtete beteiligt waren. Hierbei haben nicht alle einen Antrag gestellt. In anderen Fallkonstellationen mussten Verpflichtete den auf sie entfallenden Anteil übernehmen. Dies reduziert den vom Sozialhilfeträger zu leistenden Betrag.

Außerdem geht der Trend zur Urnenbestattung, die geringere Kosten verursacht. Dazu trägt auch die immer häufiger gewählte Bestattung im Baumgrab bei.



5 Sozialversicherungsangelegenheiten

Im Jahr 2018 wurden 296 Rentenansprüche aufgenommen, auf Vollständigkeit geprüft und an die zuständigen Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Hinzu kommen 17 ausländische Rentenansprüche, 95 Kontenklärungen und andere Leistungs- oder Feststellungsansprüche.

Monetäre Leistungen werden nicht erbracht.



6 Freiwillige Leistungen

Die Stadt Wetzlar erbringt freiwillige Leistungen an verschiedene caritative Organisationen und Selbsthilfegruppen.

6.1 Vertragliche Vereinbarungen

6.1.1 Migrationsberatung

Die Arbeiterwohlfahrt Lahn-Dill betreibt eine Migrationsberatungsstelle, die Migranten vorwiegend bei Behördenangelegenheiten vermittelnd unterstützt.

Ganz überwiegend wird die Migrationsberatungsstelle vom Bund, aber auch vom kommunalen Jobcenter Lahn-Dill, dem Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar (12.000 €) bezuschusst.

6.1.2 Übernachtungseinrichtung für Durchreisende

Zum Betrieb der Übernachtungseinrichtung für Durchreisende in der Hermannsteiner Straße erhält der Caritasverband Lahn-Dill-Eder einen Zuschuss, den sich Stadt und Lahn-Dill-Kreis teilen und der sich insgesamt auf 42.070 € beläuft.

6.1.3 Frauenhaus Wetzlar

Sowohl die Zufluchtsstätte als auch die Interventionsstelle des Frauenhauses werden durch das Land Hessen, den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar (29.570 €) gefördert.

Die Interventionsstelle ist eine psychosoziale Beratungsstelle, die vorwiegend der Krisenintervention dient. Gleichzeitig führt die Interventionsstelle auch eine Nachbetreuung der Frauen nach dem Verlassen des Frauenhauses durch.

6.1.4 Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle

Die Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB) der Diakonie Lahn Dill e.V. ist Anlaufstelle in psychischen Konfliktsituationen und akuten Lebenskrisen. Die Diakonie Lahn-Dill unterstützt Betroffene und deren Angehörige durch einmalige Informationsgespräche, durch längerfristige Beratung, durch Hausbesuche und das Online-Beratungsangebot. Die PSKB wird vom Landeswohlfahrtsverband Hessen, dem Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar (15.000 €) bezuschusst.

6.1.5 Info-Zentrale

Die Infozentrale Pflege und Alter bietet seit 1998 Beratung für ältere Menschen in der Stadt Wetzlar an. Die Infozentrale Pflege und Alter, Beratungsstelle für ältere Menschen und Angehörige und der Pflegestützpunkt sehen sich als ein ergänzendes Beratungsangebot für die Bürger im LDK und der Stadt Wetzlar.

Die Info-Zentrale wird vom Lahn-Dill-Kreis, vom Land Hessen und von der Stadt Wetzlar (15.000 €) bezuschusst.

Alle Zuwendungsempfänger legen den Zuschussgebern regelmäßig Berichte und Verwendungsnachweise vor.



6.1.6 Zweckbestimmte Zuschüsse

Folgende Organisationen haben im Jahr 2018 zweckbestimmte Zuschüsse erhalten:

Partner	Zweckbestimmung	Jährlicher Zuschuss
AG zur Förderung der Gehörlosen	Mietzuschuss für das Gehörlosenzentrum	5.000 €
Arbeitsloseninitiative im Lahn-Dill-Kreis e.V. / WALI	Teil-Finanzierung des Projekts „Tagesstruktur Sucht“	1.200 €
Caritasverband Lahn-Dill-Eder	Barauszahlung von Tagessätzen an Obdachlose	300 €
Wetzlarer Tafel	Übernahme der Kosten für die Bereitstellung von Müllcontainern	3.100 €



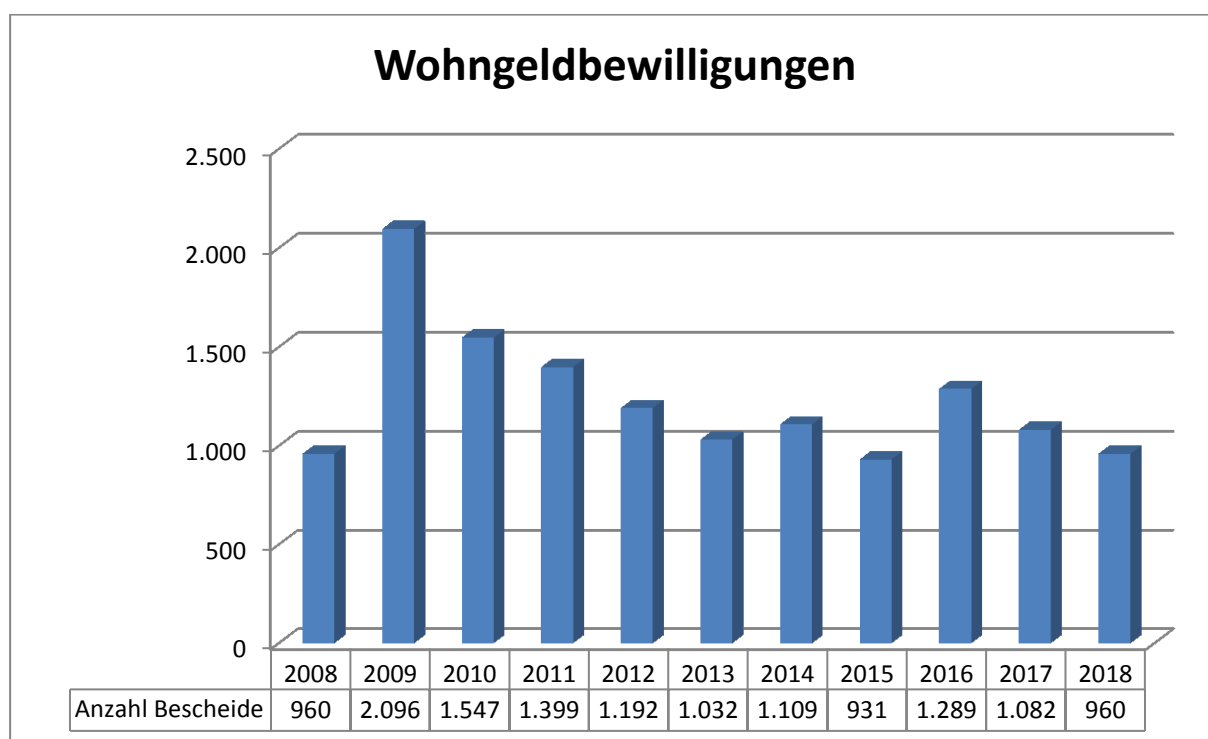
7 Wohngeld

7.1 Allgemeines

Die Anzahl der Wohngeldentscheidungen wird aus dem hessenweit einheitlichen Berechnungsprogramm „HeWoG“ generiert und ist deswegen auch hessenweit vergleichbar.

Wohngeld wird sowohl für Mieterinnen und Mieter als auch für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer gewährt.

7.2 Entwicklungen⁵



Durch die Wohngeldreform 2009 wurden die Berechnungsgrößen dergestalt angepasst, dass eine große Zahl von Leistungsberechtigten aus dem SGB II/SGB XII in das Sozialleistungssystem Wohngeld gewechselt sind.

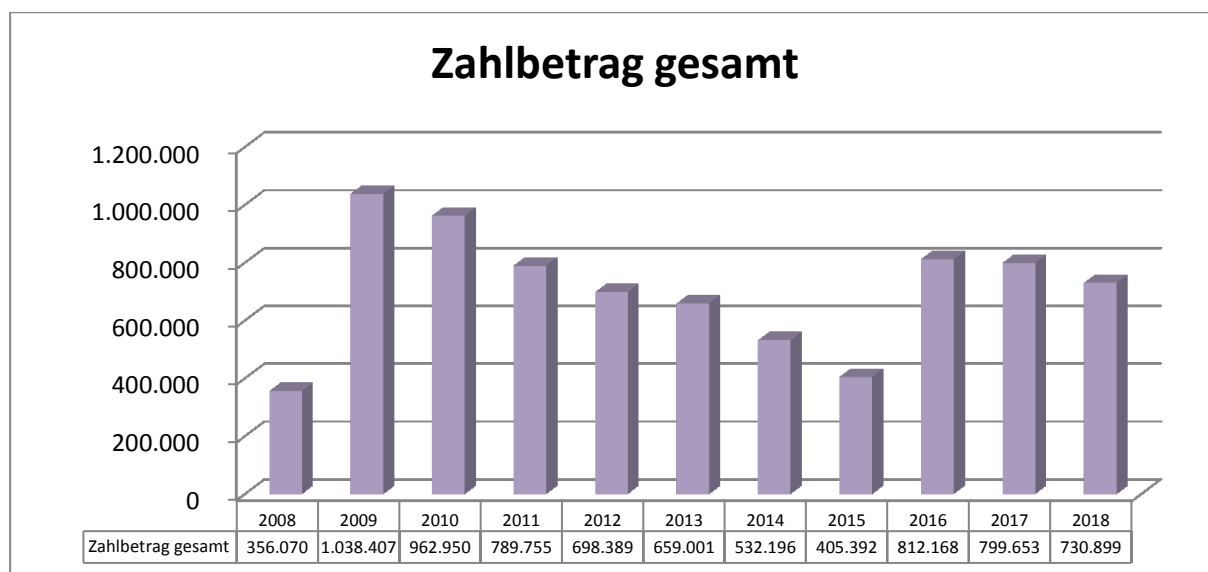
Die regelmäßigen Wohngeldnovellen führen jeweils beim Inkrafttreten zu Verschiebungen aus den Jobcentern und von der Sozialhilfe hin zum Wohngeld. Die betroffenen Menschen müssen dann angehalten werden, Anträge bei den Wohngeldbehörden zu stellen; die erstattungsberechtigten Träger müssen bei den Wohngeldbehörden Erstattungsansprüche realisieren.

⁵ Um die Auswirkungen von Wohngeldnovellen zu zeigen, wird im Abschnitt „Wohngeld“ das Jahr 2008 mitbetrachtet, also elf Jahre.



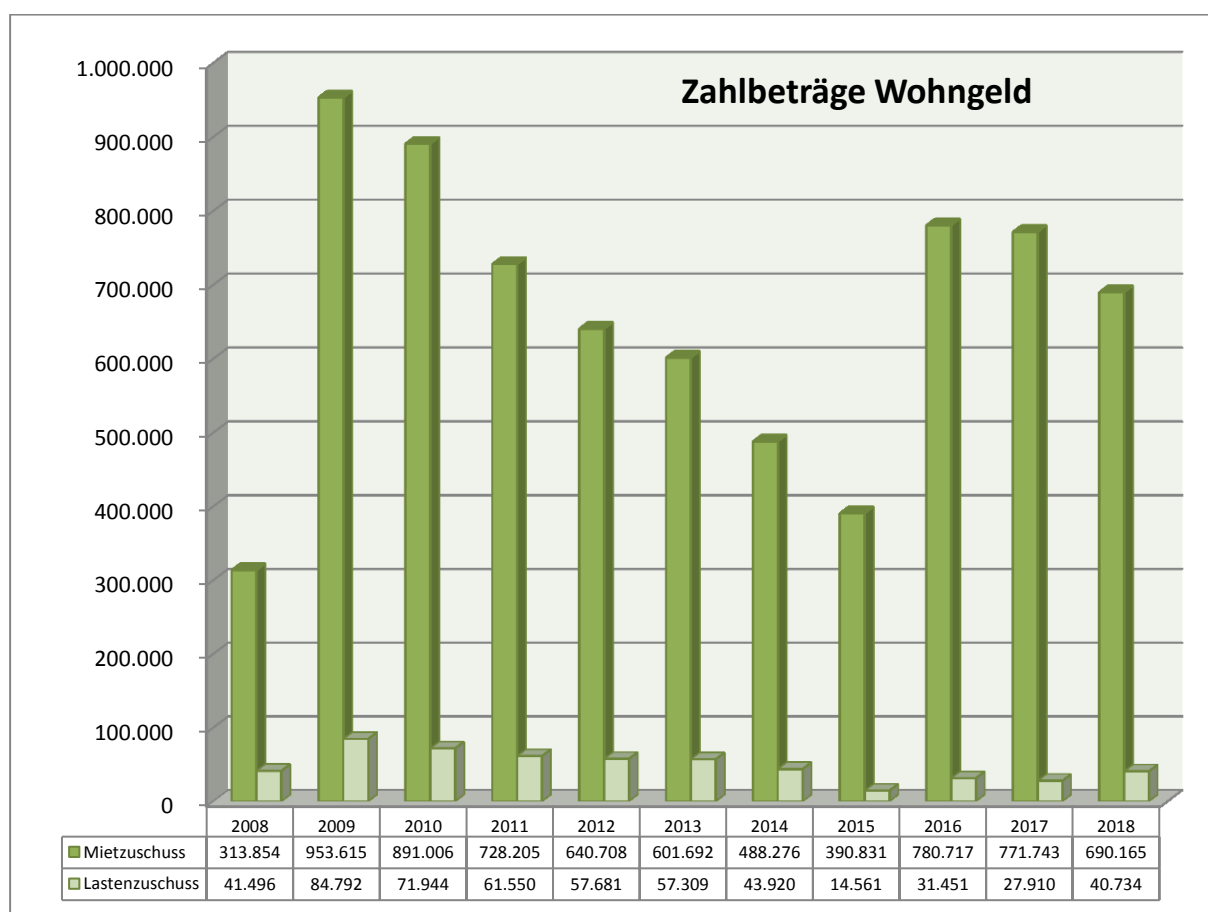
Die durch die jeweilige Wohngeldnovelle realisierten Leistungsverbesserungen werden dann jedoch sukzessive durch die Regelsatzentwicklung im SGB II und SGB XII wieder egalisiert mit der Folge, dass die Menschen nach und nach wieder zurück in die anderen Sozialleistungssysteme abwandern (müssen). Dies sieht auch der Gesetzentwurf des Bundesministerium des Innern, für Bauen und Heimat so, da der geplante Sachaufwand für Wohngeld bereits ab dem Jahr 2021 wieder als rückläufig prognostiziert wird.

Für 2020 hat der Bund eine Wohngeldnovelle angekündigt.



Durch die sog. Mütterrente I in 2014 konnten einige Leistungsberechtigte höhere Wohngeldansprüche als SGB II/SGB XII-Ansprüche realisieren. Dieser Trend hat dann auch noch in 2015 angehalten.

Im Jahr 2016 folgte dann die nächste Wohngeldnovelle. Der Kreislauf beginnt erneut und wird sich bis zur nächsten Wohngeldnovelle in 2020 fortsetzen.



Wohngeld unterscheidet sich in Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter einerseits und Lastenzuschuss andererseits. Lastenzuschuss ist Wohngeld für Hauseigentümerinnen und -eigentümer. In Städten ist die Eigentümerquote erfahrungsgemäß niedriger als in ländlichen Gebieten. So hat die Stadt Wetzlar in 2018 eine Lastenzuschussquote von 5,57%, während diese Quote im Lahn-Dill-Kreis (ohne die Stadt Wetzlar) bei rund 30% liegt.

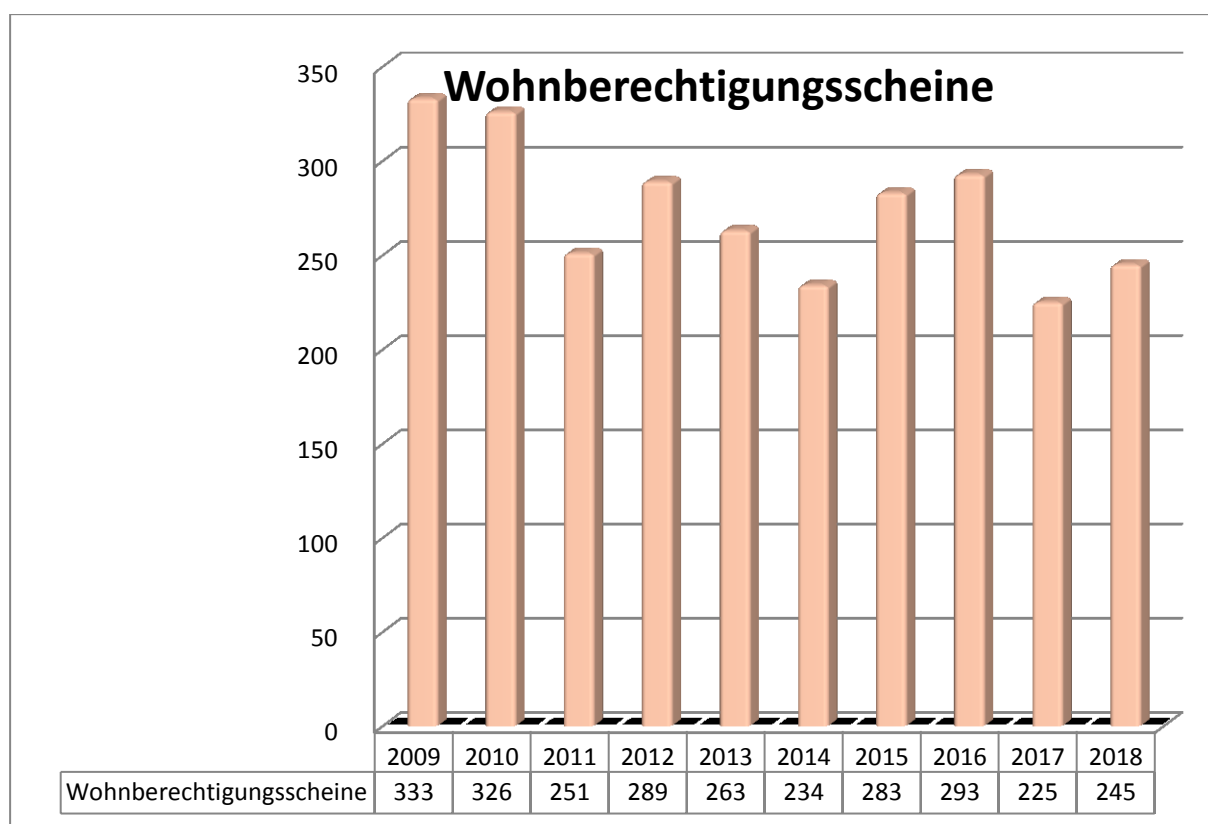


8 Wohnungsaufsicht

Eine öffentlich-geförderte Wohnung darf vom Vermieter nur an Menschen vermietet werden, die über einen gültigen Wohnberechtigungsschein verfügen.

Hierbei wird die familiäre Situation und deren Einkommen überprüft. Der Wohnberechtigungsschein wird dann ausgestellt, wenn die Person oder Familie eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Auf diese Weise will der Gesetzgeber sicherstellen, dass in öffentlich-geförderte Wohnungen nur die Menschen einziehen, die über kein großes Einkommen verfügen, denn die Wohnung wurde mit öffentlichen Mitteln errichtet. Der Vermieter ist dann bei Mieterhöhungen beschränkt, er darf nur eine Kostenmiete erheben.



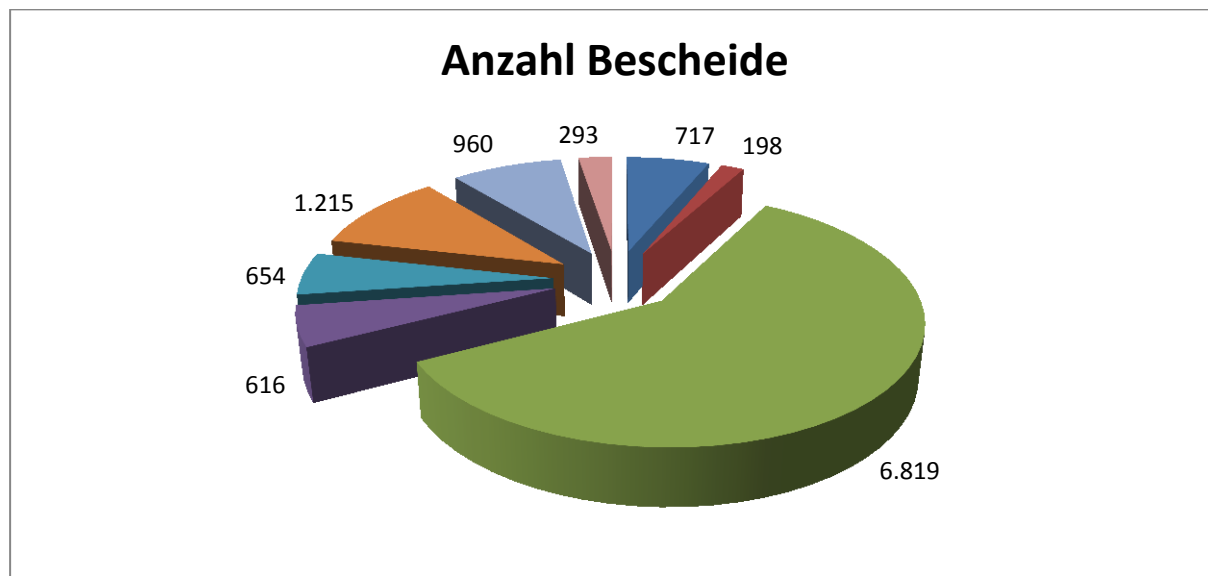
Die Niedrigzinspolitik erlaubt es den Vermietern, ihre mit dem Land Hessen vereinbarten Wohnungsbaudarlehen günstig und vorzeitig abzulösen. Die Folge hiervon ist, dass immer mehr Wohnungen ihren Status als öffentlich-geförderte Wohnungen verlieren. Mithin geht das Angebot an öffentlich-gefördertem und damit bezahltem Wohnraum stetig zurück.

Insbesondere durch den Erwerb von Belegungsrechten ist die Stadt Wetzlar diesem bundesweiten Trend in den vergangenen Jahren entgegengetreten und versucht auch weiterhin, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen oder zu erhalten.



9 Rechtsbehelfe

Staatliche Leistungen werden in der Regel durch Verwaltungsakt bewilligt oder aufgehoben. Diese (einseitigen) Entscheidungen der Behörde können von den Betroffenen durch Widerspruch angefochten werden und sind dann durch die Behörde zu überprüfen.



Sachgebiet	Bescheide	Widersprüche	Quote
Bildung und Teilhabe	717	0	0,00%
Fehlbelegungsabgabe	198	0	0,00%
Grundsicherung	6.819	35	0,51%
Hilfe in anderen Lebenslagen außerhalb von Einrichtungen	616	0	0,00%
Hilfe zum Lebensunterhalt	654	0	0,00%
Hilfe zur Pflege i Einrichtungen	1.215	12	0,99%
Wohngeld	960	10	1,04%
Wohnungsaufsicht	293	0	0,00%

Für die Leistungen nach dem SGB XII und bei Bildung und Teilhabe hat der Lahn-Dill-Kreis als Träger der Leistungen auch den Widerspruchsbescheid zu erlassen. In den anderen Rechtsgebieten ist die Stadt Wetzlar selbst berufen, den Widerspruchsbescheid zu erlassen.

Wird dem Widerspruch abgeholfen, so wird der Anspruch anerkannt. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, so bleibt die Behörde - zumindest teilweise - bei ihrer ursprünglichen Entscheidung und eröffnet mit dem Widerspruchsbescheid den Be-



troffenen den Weg zum Verwaltungs- oder Sozialgericht, um die strittige Frage durch das zuständige Verwaltungs- oder Sozialgericht überprüfen zu lassen.

Langjährige Übersicht über die erhobenen Widersprüche

Bezeichnung	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Bildung und Teilhabe			0	2	0	1	0	0	0	0	3
Eingliederungshilfe	3	1	7	4	1	1	0	0			17
Fehlbelegungsabgabe										0	0
Grundsicherung	12	21	30	30	22	29	20	37	33	35	269
Hilfe in anderen Lebenslagen außerhalb von Einrichtungen	0	3	0	0	0	0	1	1	1	0	6
Hilfe zum Lebensunterhalt	6	2	1	3	6	2	0	0	0	0	20
Hilfe zur Pflege i Einrichtungen	9	7	6	1	4	6	2	7	13	12	67
Wohngeld	25	14	25	13	11	8	11	20	10	10	147
Wohnungsaufsicht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	55	48	69	53	44	47	34	65	57	57	529

Gleichzeitig erhält die Behörde mit einem Widerspruch auch eine Rückmeldung über ihre Tätigkeit, insbesondere, ob die Menschen die Inhalte der Bescheide verstehen oder akzeptieren.

Gezählt werden können allerdings nur die Bescheide, die maschinell erzeugt werden. Mündliche Verwaltungsakte werden nicht erfasst.

Widersprüche werden regelmäßig nur dann erhoben, wenn die Menschen den Verwaltungsakt nicht verstehen. Es ist also an der Behörde, für Gespräche zur Verfügung zu stehen, um Unklarheiten zu erläutern. So erklärt sich auch, dass viele Menschen ihre Widersprüche wieder zurücknehmen.